

**Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit  
Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf  
in unterstützenden Wohnformen**

**(Sächsisches Wohn- und Betreuungsgesetz - SächsWoBeG)**

vom...

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unterstützungsleistungen
- § 5 Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen
- § 6 Trägergesteuerte Wohnformen
- § 7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

**Abschnitt 2**

**Pflege- und Betreuungsdienste**

- § 8 Anforderungen an Pflege- und Betreuungsdienste
- § 9 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung
- § 10 Information, Erstbesuch, Verbraucherschutz

**Abschnitt 3**

**Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen**

- § 11 Anforderungen an unterstützte Wohnformen nach den §§ 5 und 6
- § 12 Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7
- § 13 Personelle Anforderungen
- § 14 Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements
- § 15 Erprobungsregelung
- § 16 Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen

**Abschnitt 4**

**Transparenz, Informationspflichten, Beratung**

- § 17 Transparenz und Informationspflichten des verantwortlichen Leistungsanbieters
- § 18 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der zuständigen Behörde

**Abschnitt 5**  
**Anzeige-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten**

- § 19 Allgemeine Anzeigepflichten
- § 20 Besondere Anzeigepflichten bei unterstützten Wohnformen
- § 21 Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

**Abschnitt 6**  
**Mitwirkung, Mitbestimmung**

- § 23 Förderung der Selbstbestimmung
- § 24 Mitwirkung in unterstützenden Wohnformen
- § 25 Mitwirkung und Mitbestimmung in Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- § 26 Beschwerdemanagement

**Abschnitt 7**  
**Verträge, Zuwendungen**

- § 27 Verträge, Zuwendungen

**Abschnitt 8**  
**Zuständige Behörden, Ordnungsrechtliche Befugnisse**

- § 28 Zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde
- § 29 Prüfung durch die zuständige Behörde
- § 30 Prüfung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen sowie der Pflege- und Betreuungsdienste
- § 31 Prüfung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften
- § 32 Prüfung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 33 Befugnisse bei Mängeln
- § 34 Beratung bei Mängeln
- § 35 Anordnungen
- § 36 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 37 Untersagung
- § 38 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

**Abschnitt 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- § 39 Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 10**

**Einheitliche Rechtsanwendung, Bestandsschutz, Übergangsregelungen**

§ 40 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

§ 41 Bestandsschutz; Übergangsregelung

§ 42 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**Abschnitt 1**  
**Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

**§ 1**  
**Ziele des Gesetzes**

- (1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde und die Selbstbestimmung behinderter, pflegebedürftiger oder auf Betreuung angewiesener Menschen, die in Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes leben oder von Betreuungsdiensten unterstützt werden, vor Beeinträchtigungen zu schützen, ihre Rechte, Interessen und Bedürfnisse zu sichern und die Einhaltung der dem Betreiber oder Träger ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu gewährleisten. Es fördert die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in seinem Anwendungsbereich.
- (2) Dieses Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in unterstützenden Wohnformen (Bewohnerinnen und Bewohner) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützen und vor Benachteiligungen schützen, die sich aus der Verknüpfung des Wohnens mit Unterstützungsleistungen ergeben, sowie eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherstellen, die sich am normalen Leben nicht behinderter und nicht pflegebedürftiger Menschen orientiert und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht.
- (3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, sicherzustellen, dass bei den Leistungserbringern die für die rechtmäßige Ausführung von Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern erforderlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen sowie von Betreuungsdiensten durch Information und Beratung herzustellen, das selbstbestimmte Leben der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung sowie das bürgerschaftliche Engagement in allen Wohnformen zu fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beizutragen.

**§ 2**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für Wohnformen, die der Unterstützung, Pflege und Betreuung dienen (unterstützende Wohnformen). Eine unterstützende Wohnform liegt vor, wenn mehrere Bewohnerinnen oder Bewohner von einem verantwortlichen Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungsleistungen gegen Entgelt abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig ist. Unerheblich ist, ob die Unterstützungsleistungen von den Bewohnerinnen oder den Bewohnern laufend in Anspruch genommen oder lediglich von dem verantwortlichen Leistungsanbieter vorgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (2) Eine unterstützende Wohnform liegt auch vor, wenn es nur einen Bewohner oder eine Bewohnerin gibt und der Bewohner oder die Bewohnerin mit dem Vertrag über das Wohnen

verpflichtet ist, über die allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehende Unterstützungsleistungen von einem bestimmten Leistungsanbieter abzunehmen.

(3) Zu den unterstützenden Wohnformen zählen insbesondere selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen nach § 5, trägergesteuerte Wohnformen nach § 6 sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7.

(4) Auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist dieses Gesetz nicht anzuwenden, wenn eine Aufsicht nach den §§ 45 bis 49 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist (SGB IIX) besteht. Hiervon abweichend gilt dieses Gesetz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen nicht nur vorübergehend mehr als fünf volljährige Personen betreut werden, die keine Schule besuchen.

(5) Betreuungsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind ambulante Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe, wobei

1. Pflegedienste Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig Menschen pflegen, und
2. Dienste der Behindertenhilfe Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder gemeinnützig häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen und mindestens einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin beschäftigen.

(6) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetzes - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist (KHG),
2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 107 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist,
3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

(7) Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn ein verantwortlicher Leistungsanbieter dies gegenüber der zuständigen Behörde ausdrücklich beantragt und die Behörde dem zustimmt. In diesen Fällen werden Art, Umfang und Dauer der Anwendung des Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(8) Die Feststellung, dass eine unterstützende Wohnform diesem Gesetz unterliegt, lässt ihre leistungsrechtliche Einordnung im Sinne der Sozialgesetzbücher unberührt.

§ 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Leistungsbezieher pflegebedürftige, behinderte oder auf Betreuung angewiesene Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen und Unterstützungsleistungen erhalten,
2. ist auf Unterstützung und Betreuung angewiesen, wer wegen Alter, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf,
3. ist Unterstützungsbedarf der Bedarf an Hilfen, der zur Führung eines selbstbestimmten Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in einer unterstützenden Wohnform durch Unterstützungsleistungen gedeckt wird,
4. sind Beschäftigte alle Personen, derer sich ein Leistungsanbieter zur Erbringung und Ausführung seiner Leistungen bedient, unabhängig davon, ob die Beschäftigten zu ihm in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Betreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung. Im Einzelnen

1. bedeutet allgemeine Betreuung, dass Menschen in solchen Angelegenheiten informiert, beraten und unterstützt werden, die nicht überwiegend auf einen alters-, pflege- oder behinderungsbedingten Hilfebedarf zurückzuführen sind,
2. richtet sich soziale Betreuung auf die Erfüllung der sozialen, seelischen und kognitiven Bedürfnisse der Menschen aus, um die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern, bei der Gestaltung und Strukturierung ihres Alltagslebens Hilfestellung zu geben, bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Freizeit anleitend zu unterstützen,
3. gewährt pflegerische Betreuung (Pflege) Menschen Hilfe, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und wiederkehrenden regelmäßigen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

(3) Verantwortlicher Leistungsanbieter (Träger) im Sinne dieses Gesetzes ist, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit die Leistung des Wohnens erbringt und die Unterstützungsleistungen selbst anbietet oder bestimmt, von wem sie abzunehmen sind.

Fehlt es an einem verantwortlichen Leistungsanbieter im Sinne des Abs. 3 Satz 1, gilt als verantwortlicher Leistungsanbieter, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit maßgeblich bei der Errichtung und dem Betrieb der unterstützenden Wohnform beteiligt ist, ohne als Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner zu handeln.

Fehlt es an den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2, so gilt auch als verantwortlicher Leistungsanbieter, wer Unterstützungsleistungen für Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit erbringt.

Verantwortlicher Leistungsanbieter kann eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein.

**§ 4**

**Unterstützungsleistungen**

(1) Unterstützungsleistungen sind alle Leistungen der Unterstützung, Pflege oder Betreuung, die auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind, soweit sie nicht ausschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung dienen. Serviceleistungen wie Notrufdienste, hausmeisterliche Dienste, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen, Beratung oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen (allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen - Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319 - WBVG)) sind Unterstützungsleistungen, wenn die Abnahme dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung der unterstützenden Wohnform ist.

(2) Unterstützungsleistungen werden gemeinschaftlich abgenommen, wenn sie sich

1. auf Bewohnerinnen und Bewohner in einer Wohneinheit erstrecken oder
2. auf Bewohnerinnen und Bewohner in mehreren Wohneinheiten erstrecken und
  - a. diese Leistungen im Verbund mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern abzunehmen sind oder
  - b. die Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen, organisatorisch zusammengefasst werden.

**§ 5**

**Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen**

(1) Selbstorganisierte Wohnformen sind unterstützende Wohnformen, deren Bewohnerinnen und Bewohner auf der Grundlage einer Vereinbarung in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und bei der Wahl von Unterstützungsleistungen eine Auftraggebergemeinschaft bilden, mit der sie alle Unterstützungsleistungen frei wählen. Eine selbstorganisierte Wohnform liegt vor, wenn sie sich in der Mehrzahl aus Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 1 zusammensetzt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Service-Wohnen ist eine Wohnform, bei der Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen von dem verantwortlichen Leistungsanbieter abzunehmen und darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen frei wählen können.

**§ 6**

**Trägergesteuerte Wohnformen**

(1) Trägergesteuerte Wohnformen sind unterstützende Wohnformen, bei denen ein verantwortlicher Leistungsanbieter den Bewohnerinnen und Bewohnern das Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglicht, ihnen die freie Wahl bei der Inanspruchnahme von

Unterstützungsleistungen, die über die allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehen, belässt, jedoch ihre Gesamtversorgung und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen organisiert und damit maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens oder der Betreuung ausübt.

Die freie Wahlmöglichkeit fehlt, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner tatsächlich nur Unterstützungsleistungen des verantwortlichen Leistungsanbieters oder nur solche wählen können, deren Anbieter mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich miteinander verbunden sind.

(2) Eine trägergesteuerte Wohnform liegt nicht vor, wenn sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich Teil einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung ist. In diesem Fall wird sie wie eine Pflege- und Betreuungseinrichtung behandelt.

(3) Trägergesteuerten Wohnformen gleichgestellt sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 des Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist (SGB XI) sowie organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Sinne des § 42 (SGB XI).

## § 7

### **Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

(1) Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind unterstützende Wohnformen, in denen die Überlassung von Wohnraum davon abhängt, Unterstützungsleistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 von dem verantwortlichen Leistungsanbieter oder einem von ihm bestimmten Anbieter solcher Leistungen abzunehmen, sofern diese Leistungen über allgemeine Unterstützungsleistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 hinausgehen.

(2) Eine vertragliche Abhängigkeit besteht, wenn die Bewohnerinnen oder die Bewohner an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nicht unabhängig von dem Vertrag über Unterstützungsleistungen festhalten können.

(3) Eine tatsächliche Abhängigkeit wird vermutet, wenn

1. mehrere Bewohnerinnen und Bewohner einen so weitgehenden Unterstützungsbedarf haben, dass sie nur bei durchgehender Anwesenheit von Fachkräften hinreichend unterstützt werden können, oder
2. der Anbieter der Unterstützungsleistungen mit dem Vermieter rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbunden ist;

Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die Unterstützungsleistungen frei gewählt werden können.



**Abschnitt 2**  
**Pflege- und Betreuungsdienste**

**§ 8**  
**Anforderungen an Pflege- und Betreuungsdienste**

- (1) Ein Pflege- oder Betreuungsdienst darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber
1. die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
  2. seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Fachkraft erbringt,
  3. Leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf bei Tag und Nacht, einschließlich an Sonn- und Feiertagen, erbringt,
  4. eine angemessene Qualität der Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
    - a) personenzentrierte Leistungen, die die Gesundheit, Teilhabe, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Leistungsbezieher erhalten und fördern,
    - b) Kontinuität in den Leistungen,
    - c) die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Leistungsbezieher bei der Leistungs- und Einsatzplanung,
  5. ein Personalmanagement in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 5 führt,
  6. ein Qualitätsmanagement entsprechend den gesetzlichen Anforderungen führt,
  7. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Leistungsbezieher zu ihrem Gebrauch anleitet,
  8. die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert,
  9. die Leistungsbezieher in Fragen des Leistungsbedarfs und der Leistungsausführung berät und unterstützt sowie
  10. für die Leistungsbezieher oder deren Angehörigen jederzeit erreichbar ist.

**§ 9**  
**Zusammenarbeit, Hilfevermittlung**

(1) Der Leistungsanbieter hat mit den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten, mit anderen Leistungserbringern nach § 2 und sonstigen an der Versorgung der Leistungsbezieher Beteiligten sowie anerkannten Beratungsstellen nach den Sozialgesetzbüchern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leistungsanbieter hat den Leistungsbezieher bei Bedarf mit ihrer Zustimmung weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Leistungsbezieher gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen.

**§ 10**  
**Information, Erstbesuch, Verbraucherschutz**

- (1) Der Leistungsanbieter hat Interessenten vor Abschluss eines Vertrages über die Leistungserbringung kostenlos mündlich und schriftlich zu informieren über
1. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes bzw. die Konzeption des Dienstes der Behindertenhilfe,

2. die Qualifikation der Beschäftigten,
3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Betreuungsdienstes sowie
4. die für die Leistungsbezieher in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen sowie anderer Sozialleistungsträger.

(2) Bei Ausführung von pflegerischen Leistungen sind beim Erstbesuch der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der zu Pflegenden zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen erforderlich sind.

(3) Der Leistungsanbieter hat die Leistungsbezieher unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 29 durchgeführten Prüfungen und die ihm gegenüber nach den §§ 34 bis 37 ergangenen Maßnahmen der zuständigen Behörde zu informieren.

Der Leistungsanbieter hat die Leistungsbezieher, deren Vertreter und mit Zustimmung der Leistungsbezieher auch deren Angehörigen Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren.

### **Abschnitt 3**

#### **Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen**

##### **§ 11**

#### **Anforderungen an unterstützende Wohnformen nach den §§ 5 und 6**

(1) Eine unterstützende Wohnform nach den §§ 5 oder 6 darf nur betrieben werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter

1. die notwendige fachliche Zuverlässigkeit zum Betrieb der Wohneinrichtung oder des Pflege- oder Betreuungsdienstes besitzt,
2. und die für ihn verantwortlich handelnden Personen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen und
3. mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Verträge nach WBVG abschließt.

(2) In unterstützenden Wohnformen nach den §§ 5 und 6 hat der verantwortliche Leistungsanbieter sicherzustellen, dass die Unterstützung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen und die Kooperation der Beteiligten auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung sichergestellt ist. Art und Umfang der Betreuung sind entsprechend dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen und Hilfe-, Pflege- und Förderplänen anzupassen. Soweit nachweislich der Hilfebedarf einer Nutzerin oder eines Nutzers nicht mehr gedeckt werden kann, haben die verantwortlichen Leistungserbringer sie oder ihn unverzüglich über eine bedarfsgerechte Anpassung zu beraten und bei der Geltendmachung der entsprechenden Leistungsansprüche gegenüber dem Leistungsträger zu unterstützen.

(3) Kommt die zuständige Behörde bei der Prüfung der unterstützenden Wohnform nach § 6 zu der Feststellung, dass die Situation in der Wohnform und das Schutzbedürfnis ihrer

Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend den Bedingungen und Anforderungen einer Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 7 entspricht, hat sie, orientiert an der tatsächlichen Situation in der Wohnform, ganz oder teilweise die entsprechenden Anforderungen nach § 12 zu stellen.

(4) Barrierefreiheit, Größe und Beschaffenheit der unterstützenden Wohnformen richtet sich nach § 12 Abs. 3.

(5) Näheres zu Absatz 2 und 3 bestimmt eine Rechtsverordnung, die vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, orientiert an den in § 1 genannten Zielen, zu erlassen ist.

## § 12

### **Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7**

(1) Eine Pflege- und Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn neben den Anforderungen nach § 11 Abs. 1

1. der verantwortliche Leistungsanbieter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtung besitzt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach den Sozialgesetzbüchern IX, XI oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist (SGB XII) vorliegt. Die zuständige Behörde kann weitere Nachweise und Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangen,
2. grundsätzlich am Ort der unterstützenden Wohnform eine für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortliche Leitung (Leitung der Einrichtung) beschäftigt ist,
3. der verantwortliche Leistungsanbieter eine dem Konzept nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 und der Zielgruppe entsprechende Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellt,
4. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind (§ 13 Abs. 3),
5. in Einrichtungen und Diensten nach SGB XI die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 und 3 SGB XI eingehalten, in Diensten und Einrichtungen mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern die dort jeweils für die Ausführung der Leistungen geforderten Qualitätsanforderungen nachgewiesen werden,
6. der verantwortliche Leistungsanbieter die sonstigen Anforderungen erfüllt, die in den für die Einrichtung geltenden Gesetzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen an ihn gestellt werden.

(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter und die Leitung haben ein Einrichtungskonzept vorzulegen, aus dem sichergestellt wird, dass

1. sich die Ausführung der Leistungen zielgruppenspezifisch an den in § 1 genannten Zielen dieses Gesetzes orientiert sowie individuell und personenzentriert erfolgt,

2. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Struktur, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist,
3. konkretisiert wird, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Selbstbestimmung, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen bei den Nutzerinnen und Nutzern gesichert und dass geeignete Maßnahmen nach § 14 geplant und durchgeführt werden,
4. für die in der Einrichtung ausgeführten Sozialleistungen die nach dem jeweils geltenden Recht geforderte Qualität gesichert wird und dass diese dem allgemein anerkannten Stand medizinischer, behinderten- oder heilpädagogischer und pflegerischer Erkenntnisse entspricht,
5. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten die ärztliche, zahnärztliche und sonstige gesundheitliche oder therapeutische Betreuung, insbesondere durch die Organisation der erforderlichen Zusammenarbeit mit den dazu notwendigen Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen und Therapeuten, gesichert ist,
6. bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische, behinderten- und heilpädagogische Förderung gewährleistet ist sowie am Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe orientierte Teilhabepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
7. bei pflegebedürftigen Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet wird sowie Pflegeplanungen erstellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
8. Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht und nur dann untersagt werden, wenn diese die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner oder den Betrieb der Einrichtung unzumutbar beeinträchtigen,
9. Schutz vor Infektionen gewährleistet wird und die Beschäftigten die Anforderungen an die Hygiene einhalten,
10. die erforderlichen institutionellen und personellen Maßnahmen gewährleistet sind, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen oder diese reduzieren,
11. die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden und das Arzneimittelrecht in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird.

(3) Barrierefreiheit, Größe und Beschaffenheit der Einrichtungen müssen den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung orientiert am normalen Leben nicht behinderter und nicht pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes sowie die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentliche zugängliche Gebäude und 18040-2 Barrierefreies Bauen – Teil 2: Wohnungen sind zu beachten.

(4) Das Nähere zu Abs. 1 Nr. 3 und 4 bestimmt eine Rechtsverordnung, die durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu erlassen ist. Die Rechtsverordnung regelt unter Beachtung des § 13 auch die weiteren fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Eignung der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung und der Beschäftigten sowie zur Präsenz der für die Unterstützung, Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Pflege- und Betreuungskräfte sowie die Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten.

**§ 13**

**Personelle Anforderungen**

- (1) Die Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Betreuende Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2) dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden.
- (2) Betreuende Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 werden unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen, wenn in dem Einrichtungskonzept festgelegt wird:
1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden,
  2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und dass die Ausübung den anerkannten fachlichen Standards genügt,
  3. wie die Beschäftigte oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde,
  4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist und
  5. wie dieser Prozess insgesamt dokumentiert wird.
- (3) Der Träger und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies ist der Fall, wenn Zahl und Qualifikation der Beschäftigten dem in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelten Bedarf entsprechen. Wird ein solches Personalbemessungssystem nicht eingesetzt, wird vermutet, dass Zahl und Qualifikation der Beschäftigten ausreichen, wenn diese in Verträgen nach den Sozialgesetzbüchern V, XI oder XII bestimmt sind. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass insgesamt mindestens die Hälfte der mit betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind; die Berechnung hat anhand der Vollzeitäquivalente zu erfolgen. Darüber hinaus muss mindestens eine Fachkraft im Bereich der hauswirtschaftlichen Betreuung vorhanden sein, es sei denn, die Speisen werden im Rahmen des Einrichtungskonzepts von den Bewohnerinnen und Bewohnern vollständig selbst zubereitet. In Einrichtungen mit überwiegend pflegerischer Betreuung muss nachts mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Einrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.
- (4) Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Fachkräfte müssen eine mindestens dreijährige förderliche Ausbildung abgeschlossen haben. Für Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen ist darüber hinaus eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufserfahrung erforderlich. Weiterbildungsmaßnahmen, die auf Leitungstätigkeiten vorbereiten, sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- (5) Der Betreiber hat ein Personalmanagement zu führen, das die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten erhält und entwickelt, insbesondere durch
1. eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen,
  2. eine zielgerichtete Personalentwicklung einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie
  3. eine Personalführung, die darauf ausgerichtet ist, die Identifikation der Beschäftigten mit den Zielen der Wohn-Pflege-Einrichtung zu fördern.

**§ 14**

**Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements**

(1) Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. Angehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
5. Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten,
6. die Pflege- und Betreuungseinrichtung durch Veranstaltungen für Externe zu öffnen und
7. die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 55 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist (SGB IX) zu unterstützen.

(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter einer Pflege- und Betreuungseinrichtung hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach den §§ 19, 21 ein Konzept nach § 12 Abs. 2 vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe sowie die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre und der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat der zuständigen Behörde eine für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortliche Person zu benennen, sofern nicht die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe erfüllt.

(3) Einzelheiten zur Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sollen die Verbände der Leistungsanbieter gemeinsam mit den Verbänden der Kostenträger und der zuständigen Behörde in der Arbeitsgemeinschaft nach § 38 beraten und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine entsprechende Rechtsverordnung.

**§ 15**  
**Erprobungsregelung**

- (1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den verantwortlichen Leistungsanbieter von Anforderungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn ein besonderes fachlich begründetes Betreuungskonzept die Befreiung erfordert.
- (2) Der Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner ist sicherzustellen. Die Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung nach den §§ 23 bis 25 ist zu beteiligen.
- (3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen, um das Konzept zu erproben. Die zuständige Behörde kann die Erprobungsregelung aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 29 bis 32 bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann weitere Behörden beteiligen.
- (4) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unbefristet erteilt werden, wenn die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner nicht eingeschränkt werden, eine Qualitätsverbesserung der Unterstützung dadurch erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der unterstützten Zielgruppe besondere Bedingungen der unterstützenden Wohnform erforderlich sind, sowie der verantwortliche Leistungsanbieter den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat.
- (5) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

**§ 16**  
**Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen**

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des verantwortlichen Leistungsanbieters eine Pflege- und Betreuungseinrichtung den Vorschriften für trägergesteuerte Wohnformen unterstellen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter in einem Gesamtkonzept darlegt, dass die Einrichtung den Anforderungen des § 6 binnen einer Frist von einem Jahr genügen wird.
- (2) Der Antrag setzt voraus, dass sämtliche Verträge über Unterstützungsleistungen spätestens vom Zeitpunkt der Antragstellung auf ein Jahr befristet sind oder die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer entsprechenden Veränderung der Wohnform nach Ablauf der Frist durch eine Vertragsänderung ihr Einverständnis erklärt haben.

(3) Die zuständige Behörde prüft spätestens ein Jahr nach Antragstellung, inwieweit die Anforderungen nach § 6 erfüllt sind.

#### **Abschnitt 4** **Transparenz, Informationspflichten, Beratung**

##### **§ 17**

#### **Transparenz und Informationspflichten des verantwortlichen Leistungsanbieters**

(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten zu informieren über

1. Art, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen, soweit Informationspflichten nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz nicht bestehen,
2. die freie Wählbarkeit einzelner Leistungen und darüber, inwieweit die Annahme einer einzelnen Leistung von der Annahme einer anderen Leistung abhängig ist,
3. die Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen,
4. die für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern IX, XI und XII zuständigen Stellen, die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, deren Zuständigkeitsbereiche und Ansprechpersonen, sowie
5. von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängige Beratungsmöglichkeiten.

Er hat die Nutzerinnen und Nutzer an der Aufstellung der sie betreffenden Pflege-, Teilhabe-, Hilfe- und Förderpläne und deren Umsetzung zu beteiligen.

(2) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Prüfberichte der zuständigen Behörde den Nutzerinnen und Nutzer zur Kenntnis zu geben.

(3) Die verantwortlichen Leistungsanbieter haben nach § 26 ein Beschwerdemanagement durchzuführen.

(4) Die Verbände der verantwortlichen Leistungsanbieter vereinbaren mit der zuständigen Behörde allgemeingültige Standards zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3. Die Vereinbarung orientiert sich an den in § 1 genannten Zielen. Zeichnet sich innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Gespräche keine Vereinbarung ab, übernimmt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die Moderation der Vereinbarungsgespräche. Kommt danach innerhalb eines Jahres weiterhin keine Vereinbarung nach Satz 1 zustande, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine entsprechende Rechtsverordnung.



**§ 18**

**Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der zuständigen Behörde**

- (1) Die zuständige Behörde informiert und berät
1. Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen sowie deren Interessenvertretungsorgane in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten,
  2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten über Angebote der verschiedenen unterstützenden Wohnformen sowie über die Rechte und Pflichten der verantwortlichen Leistungsanbieter und der Bewohnerinnen und Bewohner,
  3. Bewohnerinnen- und Bewohnerververtretungen beziehungsweise Fürsprecherin oder Fürsprecher der Bewohnerinnen und Bewohner (Fürsprecherin oder Fürsprecher) über ihre Rechte und Pflichten aus den §§ 23 bis 25,
  4. Personen und Institutionen bei der Planung und dem Betrieb entsprechender Angebote,
  5. verantwortliche Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen über die Gestaltung trägergesteuerter Wohnformen,
  6. die an der Planung und/ oder Realisierung von Wohnformen im Sinne der §§ 5 und 6 Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten.

- (2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Prüfberichte und die Stellungnahmen nach § 29 ab dem 1. Januar 2013.

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für eine allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen, soweit sie die Umsetzung der Pflegeplanung, der Teilhabe-, Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation, das Vorhandensein von Konzepten, bauliche und personelle Standards, soziale Betreuung und therapeutische Angebote, die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, die hauswirtschaftliche Versorgung, die Beschäftigten- und die Bewohnerinnen- und Bewohnerzufriedenheit sowie die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen betreffen.

- (3) Die zuständige Behörde erstellt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis aller unterstützender Wohnformen nach § 2. Weitere Einrichtungen und Stellen können sich und ihre Leistungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde in das Verzeichnis unterstützender Wohnformen aufnehmen lassen. Das Verzeichnis ist kostenfrei zugänglich zu machen.

- (4) Informationen zu Angeboten, Ausstattungen, Preisen, Qualitätsstandards und weitere die Einrichtungen betreffende Informationen können von der zuständigen Behörde in dem Verzeichnis nach Absatz 3 veröffentlicht werden.

- (5) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in dem Verzeichnis nach Absatz 3 ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(6) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist verpflichtet, dem Sächsischen Landtag alle zwei Jahre über die Tätigkeit der zuständigen Behörden und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Freistaat Sachsen, insbesondere auch über die Umsetzung des § 14 und die Entwicklung der Vereinbarung nach § 17 Abs. 4, zu berichten.

(7) Die Verbände der verantwortlichen Leistungsanbieter, die kommunalen Spitzenverbände und die zuständigen Behörden vereinbaren nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 38 Näheres über die Erfüllung der Pflichten der zuständigen Behörde nach den Absätzen 2 bis 5 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Kommt die Vereinbarung in dieser Frist nicht zustande, kann das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Den Verbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Landespflegeausschuss, der Verbraucherzentrale Sachsen und den Verbänden der in den unterstützenden Wohnformen lebenden Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **Abschnitt 5** **Anzeige-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten**

### **§ 19** **Allgemeine Anzeigepflichten**

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist beabsichtigt, Leistungen im Sinne des SGB XI anzubieten, kann die zuständige Behörde die mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleiten.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Anschrift der Einrichtung oder unterstützenden Wohnform,
2. Name und Anschrift des verantwortlichen Leistungsanbieters,
3. die Nutzungsart der Einrichtung oder unterstützenden Wohnform,
4. die Anzahl der Plätze,
5. den Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebsaufnahme und
6. Konzept der Einrichtung (§ 13 Abs. 2, § 14) oder unterstützenden Wohnform mit Leitbild und Aussagen über die Art der zu erbringenden Dienstleistungen.

(3) Der zuständigen Behörde sind beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen zu den Angaben nach § 19 Abs. 2, § 20 und § 21 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen.

(4) Nach Aufnahme des Betriebes sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Veranlassung der Maßnahme Verantwortlichen und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung und
2. Besuchsverbote nach § 12 Abs. 2 Nr. 8.

## **§ 20**

### **Besondere Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen**

- (1) Bei unterstützenden Wohnformen ist über § 19 Abs. 2 hinaus anzuzeigen
  1. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge,
  2. ein Muster der für die Erbringung der Dienstleistungen abzuschließenden Verträge sowie den Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Dienstleistungen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter die Unterstützungsleistungen erbringen soll,
  3. eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Unterstützungsleistungen und dem Vermieter bestehen,
  4. Name und Anschrift des Erbringers der Unterstützungsleistungen, sofern diese nicht vom verantwortlichen Leistungsanbieter erbracht werden,
  5. Unterlagen zur Beschaffenheit der genutzten Räume (§ 12 Abs. 3)
  6. für Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne im Sinne des SGB XII einschließlich deren Umsetzung,

Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen der Angaben nach den Nr.1 bis 6 anzuzeigen.

- (2) Die zuständige Behörde kann bei unterstützenden Wohnformen nach § 6 die Anzeigen nach § 21 abhängig vom Konzept der Wohnform ganz oder teilweise einfordern. § 21 gilt insoweit entsprechend.

## **§ 21**

### **Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

- (1) Für Wohn- und Betreuungseinrichtungen (§ 7) umfasst die Anzeigepflicht über § 19 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 hinaus Angaben, die sich auf Einrichtungsleitung, Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Vertragsinhalte erstrecken, insbesondere
  1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des verantwortlichen Leistungsanbieters,
  2. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe (§ 12 Abs. 3) und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
  3. die in § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 genannten Konzepte,

4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitungsperson sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
5. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der unterstützenden Wohnform ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die Dienstpläne,
6. Name und Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern deren Pflegestufe,
7. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
8. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
9. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwahrten Gelder oder Wertsachen,
11. vorhandene Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 21 SGB IX, § 72 und § 92 b SGB XI, nach § 75 Abs. 3 des SGB XII und nach § 39 a SGB V oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

Stehen die Leitungskräfte, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zur Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

(2) Wer die Absicht hat, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die künftige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu verbinden.

(3) Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. Unfälle und sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern geführt haben oder führen können,
2. durch das in der unterstützenden Wohnform beschäftigte Personal begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder solche Übergriffe oder Taten zwischen Bewohnerinnen und / oder Bewohnern,

unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

**§ 22**

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der verantwortliche Leistungsanbieter für unterstützende Wohnformen nach den §§ 6 und 7 hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung und den Betrieb anzufertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass anhand der Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung beziehungsweise der ordnungsgemäße Betrieb überprüft werden kann.

(2) Aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind insbesondere die anzeigepflichtigen Sachverhalte nach §§ 19 bis 21. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 verwendet werden.

(3) Erbringt der verantwortliche Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als eine unterstützende Wohnform, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über die Leistungserbringung und den Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die technischen und organisatorischen Anforderungen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist (BDSG) einschließlich der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG und nach § 7 Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen- Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 12 S. 330 Fsn-Nr.: 212-2) Fassung gültig ab: 01.01.2009 (SächsDSG) sind einzuhalten.

(4) Weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**Abschnitt 6**

**Mitwirkung, Mitbestimmung**

**§ 23**

**Förderung der Selbstbestimmung**

(1) Die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in den in den §§ 6 und 7 genannten Einrichtungen wird durch Beiräte der Bewohnerinnen und Bewohner (Beirat) - oder in den Fällen des § 24 Abs. 2 durch eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher - unterstützt und gefördert. Die Tätigkeit der Beiräte oder Fürsprecherin oder Fürsprecher ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Das Nähere dazu, insbesondere Rechte, Pflichten, Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Verfahren der Beiräte bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unter Beachtung der §§ 23 bis 25 in einer Rechtsverordnung

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglieder von Beiräten und Vertretungsgremien sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der jeweiligen Gremien, die Interessen der

Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform zur Geltung zu bringen.

(3) In den Beirat können neben Bewohnerinnen und Bewohnern auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang gewählt werden.

Die Interessenvertretung bezieht sich auf alle Angelegenheiten des Betriebs der unterstützenden Wohnform, insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung, der Aufenthaltsbedingungen und Freizeitgestaltung, auf Vergütungsvereinbarungen sowie andere Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft.

(4) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat den Beirat oder die Fürsprecherin oder den Fürsprecher in der Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel, insbesondere Kommunikationstechniken, zur Verfügung zu stellen. Er hat grundsätzlich den Mitgliedern des Beirats, des Vertretungsgremiums, der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist. Verweigert er ihnen den Zutritt zur Einrichtung, hat er dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen.

(5) Die zuständige Behörde kann einem Beirat eine Assistenz zur Verfügung stellen. Die Assistenz ist eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit. Sie wird wahrgenommen von Personen, die von der zuständigen Behörde in grundsätzlichen Fragen des Betriebs unterstützender Wohnformen und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geschult werden.

(6) Der Beirat oder die Fürsprecherin oder der Fürsprecher sollen mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine weitere Person hinzuziehen kann.

## **§ 24**

### **Mitwirkung in unterstützenden Wohnformen**

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner in unterstützenden Wohnformen vertreten ihre Interessen gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter und dem von ihm beschäftigten Leitungspersonal in einem Beirat.

(2) Kann ein Beirat nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die vom verantwortlichen Leistungsanbieter beschäftigte Leitung der unterstützenden Wohnform können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören.

(3) In unterstützenden Wohnformen für weniger als 12 Bewohnerinnen und Bewohner und, soweit diese unter dieses Gesetz fallen, in den unterstützenden Wohnformen nach § 5

nimmt die Bewohnerinnen- und Bewohnerversammlung die Interessenvertretung wahr. Dies gilt auch für Tages- und Nachpflegeeinrichtungen sowie Hospize. In diesen Fällen können die Bewohnerinnen und Bewohner eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher wählen, die oder der die Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirats nach Abs. 1 wahrnimmt. Sind die Bewohnerinnen und Bewohner nicht in der Lage, ihre Interessen in einer Versammlung zu artikulieren und eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

## **§ 25**

### **Mitwirkung und Mitbestimmung in Pflege- und Behinderteneinrichtungen**

- (1) Beiräte haben die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Einrichtung betreffen. Sie können über § 23 Abs. 3 Satz 2 hinaus auch mitbestimmen, wenn es um die Grundsätze der Verpflegungsplanung und die Hausordnung in der Einrichtung geht.
- (2) Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.
- (3) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat zu gewährleisten, dass Beiräte gewählt werden können, die über das Wohn- und Betreuungsgesetz und die Mitwirkung und Mitbestimmung in einer Einrichtung über hinreichende Kenntnisse verfügen.
- (4) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Beschlüsse des Beirates nach Abs. 1 umzusetzen. Widerspricht er den Beschlüssen und ist eine Einigung nicht zu erzielen, berät die zuständige Behörde die Beteiligten. Der Beirat kann die zuständige Behörde um Beratung bitten, wenn die von der Einrichtung beabsichtigten Maßnahmen nicht im Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen stehen oder aus anderen objektiven Gründen unzumutbar sind.
- (5) Die Einrichtung stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Der Beirat hat das Recht, die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise barrierefrei zu unterrichten.

## **§ 26**

### **Beschwerdemanagement**

- (1) Der verantwortliche Leistungsanbieter hat ein Beschwerdemanagement einzurichten und durchzuführen. Dieses muss mindestens enthalten:
  1. die Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist insbesondere ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,
  2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
  3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
  4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

Die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin bzw. der -fürsprecher ist an der Gestaltung des Beschwerdemanagements zu beteiligen. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat Beschwerden und Verbesserungsvorschläge von Bewohnerinnen und Bewohnern anzunehmen und zu beantworten. Der Antwort muss zu entnehmen sein, ob und inwieweit die Beschwerde berechtigt war und Abhilfe geschaffen wurde. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat über Beschwerdemöglichkeiten, auch solche außerhalb der unterstützenden Wohnform, durch eine allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugängliche Information zu unterrichten.

## **Abschnitt 7** **Verträge, Zuwendungen**

### **§ 27** **Verträge, Zuwendungen**

(1) Das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Dem Träger, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(3) Das Verbot gilt nicht, wenn

1. es sich um geringwertige Zuwendungen handelt,
2. andere als die vertraglichen Leistungen des Trägers abgegolten werden oder,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

Gemeinnützige Geld- und Sachspenden, die einem gemeinnützigen Träger mit der Zielsetzung der allgemeinen Förderung seiner Einrichtungen unabhängig von der Versorgung einer bestimmten Person zugewendet werden, bleiben unberührt. Das Verbot gilt auch nicht, wenn der Träger Spenden annimmt und nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einer Bewohnerin oder einem Bewohner oder einer Bewerberin oder einem Bewerber um einen Platz in der Einrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Das wird vermutet, wenn die Spende von einer juristischen Person erbracht wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und deren satzungsgemäßer Zweck die Unterstützung von Hospizen ist, die stationäre Versorgung im Rahmen von Vereinbarungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches anbieten. Der Träger hat das Verfahren zur Spendenannahme vorher anzuzeigen und die Einnahme zu dokumentieren.



(4) Leistungen im Sinne des Abs. 3 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind getrennt vom Vermögen des Trägers zu verwalten und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(5) Die zuständige Behörde erteilt ihre Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft im Sinne des Absatzes 3, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet ist und die Geldleistungen oder die geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3, insbesondere über die Pflichten

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und den Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

## **Abschnitt 8** **Zuständige Behörden, Ordnungsrechtliche Befugnisse**

### **§ 28** **Zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde**

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Landesdirektion, in deren Direktionsbezirk sich die Einrichtungen befinden.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesdirektionen unterrichten. Sie kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt die Berichte der zuständigen Behörden nach § 18 Abs. 6 dem Sächsischen Landtag vor, nimmt dazu Stellung und berichtet mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 38 Abs. 2.

**§ 29**

**Prüfung durch die zuständige Behörde**

(1) Die zuständige Behörde überprüft die Einrichtungen und Dienste durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Die Prüfungen werden unangemeldet, mindestens einmal im Jahr durchgeführt und können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Der Träger, die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Beschäftigten haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb hat der Träger am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) Die zuständige Behörde prüft die Einrichtungen darauf, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Betreiber geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen.

(3) Soweit der zuständigen Behörde ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach SGB XII oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Einrichtung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zur Selbstbestimmung und Teilhabe. Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor, führt die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher in Verbindung zu setzen,

5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern, an Dritte übermitteln oder zu anderen Zwecken nutzen.

Die verantwortlichen Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise zu Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(5) Die zuständige Behörde erstellt einen Bericht über die Prüfung der Einrichtung. Dieser ist verständlich, übersichtlich und vergleichbar abzufassen, dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekannt zu geben und der Interessenvertretung nach § 23 zu übermitteln. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder, soweit erforderlich, auch zu pseudonymisieren. Dies gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten.

(6) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Die Auskunftspflichtigen und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Widerspruch oder Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Prüfverfahren der zuständigen Behörde § 19 Abs. 1 beginnt mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme.

(9) Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine unterstützende Wohnform im Sinne der §§ 5 bis 7 ist. Sie sind weiterhin zulässig bei nicht angezeigten Vorhaben, wenn Anhaltspunkte für das Bestehen einer unterstützenden Wohnform nach §§ 5 bis 7 vorliegen.

### **§ 30**

#### **Prüfung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen sowie der Pflege- und Betreuungsdienste**

(1) Bei Vorhaben, die als Wohnform im Sinne des § 5 angezeigt werden, prüft die zuständige Behörde, ob sie unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und ob die Vereinbarungen der Bewohnerinnen und Bewohner oder ihrer Gemeinschaft mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter den Bestimmungen des § 5 entsprechen. Für diese Prüfung findet § 29 entsprechende Anwendung.

(2) Fällt eine unterstützende Wohnform im Sinne des § 5 nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, teilt die zuständige Behörde dies den Bewohnerinnen und Bewohnern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen schriftlich über den verantwortlichen Leistungsanbieter mit.

(3) Bei Pflege- und Betreuungsdiensten gemäß § 8 prüft die zuständige Behörde vor der Betriebsaufnahme, ob die Anforderungen nach § 8 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 10 und § 10 Abs. 1 erfüllt werden und mit welchen Mitteln der verantwortliche Leistungserbringer die übrigen in §§ 8 bis 10 genannten Anforderungen gewährleistet. Im Übrigen finden nach Maßgabe des § 29 nur anlassbezogene Prüfungen statt, wenn der zuständigen Behörde begründete Hinweise dazu vorliegen, dass die Anforderungen der §§ 8 bis 10 nicht erfüllt werden.

### **§ 31**

#### **Prüfung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften**

Bei trägergesteuerten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Im Übrigen findet § 29 Anwendung.

### **§ 32**

#### **Prüfung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

(1) In Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind Gegenstand und Umfang der Prüfung nach § 29 auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gerichtet, insbesondere die Anforderungen nach den §§ 12 bis 14. Die Prüfung richtet sich nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen über die Qualität der Pflege- und Betreuungseinrichtung. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung berücksichtigt die zuständige Behörde, inwieweit

1. zeitnah durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird, und
2. der verantwortliche Leistungsanbieter darlegt, dass er die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen geltenden Anforderungen erfüllt und dass und mit welchen Maßnahmen er diese Anforderungen auch in Zukunft verlässlich erfüllen wird.

In diesen Fällen kann die Prüfung der zuständigen Behörde nach § 29 Abs. 2 beschränkt werden.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 können verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit Personen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und mit Institutionen und Organisation nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 sein.

(3) Zur Beurteilung der Angemessenheit der sächlichen und personellen Ausstattung ist die Behörde berechtigt, die Einhaltung der mit den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe abgeschlossenen leistungsrechtlichen Verträge zu überprüfen.

**§ 33**

**Befugnisse bei Mängeln**

- (1) Mängel sind Abweichungen von den für die jeweilige unterstützende Wohnform geltenden Anforderungen. Ein Mangel droht, wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer solche Abweichungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
- (2) Liegt ein Mangel vor oder droht dieser, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den §§ 34 bis 37 treffen.
- (3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Überwachungsbehörden stützen.

**§ 34**

**Beratung bei Mängeln**

- (1) Ist festgestellt worden, dass in einer unterstützenden Wohnform nach den §§ 6 oder 7 Mängel drohen oder vorliegen, so muss die zuständige Behörde alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung ergreifen und den verantwortlichen Leistungsanbieter zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Dasselbe gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß §§ 19 bis 21 vor der Aufnahme des Betriebs Mängel festgestellt werden.
- (2) An der Beratung sind die Träger der Sozialhilfe, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen, sowie die Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger zu beteiligen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 21 SGB IX, den §§ 72, 75 oder 85 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen oder sie tatsächlich Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohnern an den verantwortlichen Leistungsanbieter erbringen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen sind ferner auf ihren Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist unverzüglich zu handeln, Satz 1 und 2 gelten insoweit nicht.
- (3) Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner wegen eines festgestellten den Vertrag über das Wohnen oder die Unterstützung Mangels aus wichtigem Grund gekündigt, soll die zuständige Behörde sie oder ihn dabei beraten, eine angemessene anderweitige unterstützende Wohnform zu finden.

**§ 35**

**Anordnungen**

- (1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der

Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem verantwortlichen Leistungsanbieter gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß §§ 19 bis 21 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.

(2) Anordnungen sollen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 21 SGB IX oder § 75 Abs. 3 SGB XII erfolgen. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über die Anordnung Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, herzustellen. Gegen Anordnungen können auch die Träger der Sozialhilfe oder Träger nach SGB IX Widerspruch und Anfechtungsklage erheben.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine Erhöhung der nach SGB XI vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Vertragsparteien anzustreben. Für Träger der Pflegeversicherung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner kann eine Anordnung auch ohne vorhergehende Beratung des verantwortlichen Leistungsanbieters erlassen werden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen der zuständigen Behörde nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 36**

#### **Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

(1) Kann wegen erheblicher Mängel in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht allein durch Anordnungen nach § 35 sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde bis zur Mängelbeseitigung zusätzlich die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen (Belegungsstopp).

(2) Dem verantwortlichen Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(3) Betrifft ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 die Leitung, kann dem verantwortlichen Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die zuständige Behörde kann eine

kommissarische Leitung auch dann einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter aus anderen Gründen als nach Satz 1 und trotz entsprechender Anordnung keine geeignete Leitung eingesetzt hat und die Voraussetzungen für einen Belegungsstopp nach Absatz 1 vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der verantwortliche Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 37**

#### **Untersagung**

(1) Der Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach den §§ 5 und 6 ist zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 11 nicht erfüllt werden und Maßnahmen nach den §§ 34 bis 36 nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden. Entsprechendes gilt für Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7, wenn die Anforderungen nach den §§ 12 bis 14 nicht erfüllt werden.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter

1. die Anzeige nach den §§ 19 bis 21 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 35 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 36 Abs. 2 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. gegen die Verbote gemäß § 27 verstößt.

(3) Eine Untersagung nach Absatz 1 kann auch vor der Aufnahme des Betriebs erfolgen. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die vorläufige Untersagung endet mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 38**

#### **Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften**

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die Behörden, die für die Ausführung von in Einrichtungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu

informieren.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bildet zur Förderung der Zusammenarbeit eine Arbeitsgemeinschaft, beruft deren Mitglieder auf Vorschlag der betreffenden Verbände und führt den Vorsitz sowie die Geschäfte. Ihr haben Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Träger Sozialhilfe, der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen anzugehören. Diese Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Ministerium kann Sachverständige hinzuziehen.

Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet bis spätestens zum 31.12.2012 Empfehlungen zu Verfahrensregelungen zur Koordination der Prüftätigkeit, inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung (Rahmenprüfkatalog), Qualitätsstandards für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in den Einrichtungen und nach den §§ 5 bis 7 (§ 14 Abs. 3), zu Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung, Anerkennung als Fachkräfte im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2, Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde sowie Kriterien für die Veröffentlichung und die Form der Darstellung nach § 18 Abs. 2.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet insbesondere mit den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Behindertenverbänden, den Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Pflegeberufe, den Gewerkschaften sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und der Verbraucherzentrale vertrauensvoll zusammen. Soweit andere Beteiligte berührt werden, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

(4) Die nach Absatz 1 und § 40 zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden und Körperschaften tauschen die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben und Daten einschließlich der bei ihren Prüfungen und den aus Anzeigen nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz untereinander aus.

(5) Die zuständige Behörde ist verpflichtet den Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich zu übermitteln. Dies gilt in gleicher Weise für die Übermittlung von Erkenntnissen dieser Beteiligten an die zuständigen Behörden. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen zu anonymisieren.



**Abschnitt 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

**§ 39**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 19 bis 21 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  2. eine unterstützende Wohnform führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 37 untersagt worden ist oder
  3. die Pflichten nach § 17 verletzt oder einer nach § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2 oder § 27 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
  4. entgegen § 13 Abs. 3 Pflege- und Betreuungskräfte nicht oder nicht in ausreichender Zahl einsetzt,
  5. entgegen den §§ 20 bis 21 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  6. die Förderung der Selbstbestimmung, Mitwirkung und Mitbestimmung nach den §§ 23 bis 26 sowie der nach § 23 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung missachtet oder einschränkt
  7. entgegen § 27 Abs. 2 bis 5 oder einer nach § 27 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
  8. entgegen den §§ 29 bis 32 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 29 Abs. 4 eine Maßnahme nicht duldet, oder
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 zuwiderhandelt,
  10. einen Belegungsstopp nach § 36 Abs. 1 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 36 Abs. 2 missachtet,
  11. die Tätigkeit einer kommissarischen Heimleitung nach § 36 Abs. 3 nicht unterstützt oder sie behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**Abschnitt 10**  
**Einheitliche Rechtsanwendung, Bestandsschutz, Übergangsregelungen**

**§ 40**  
**Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung**

(1) Rechtsvorschriften, die auf die Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen in Betreuungseinrichtungen Auswirkungen haben und Ermessen einräumen, sollen so angewandt werden, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern

ihrem Hilfe- und Betreuungsbedarf entsprechend eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Die Rechtsanwendung soll sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in unterstützenden Wohnformen angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. §§ 71 c bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. September 2009 GVBl Nr. 15 vom 14.11.2003, S. 614 in der Fassung vom 19. Mai 2010 GVBl Nr. 6 vom 4. Juni 2010, S. 142 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren.

## § 41

### Bestandsschutz; Übergangsregelungen

(1) Für unterstützende Wohnformen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Heime im Sinne des § 1 Heimgesetz waren, gelten weiter

1. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896),
2. die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506),
3. die Heimsicherungsverordnung vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und
4. die Heimindestbauverordnung vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189).

Die zuständige Behörde kann, soweit dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen erforderlich ist, Ausnahmen von Bestimmungen der in den Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsverordnungen zulassen.

Die Rechtsverordnungen nach den Nr. 1 bis 4 werden mit Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, Abs. 7, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2, Abs. 4 und § 27 Abs. 6 durch diese ersetzt.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird, Anforderungen an den Betrieb von unterstützenden Wohnformen gestellt werden, die über das hinausgehen, was im Heimgesetz oder in Rechtsverordnungen, die aufgrund des Heimgesetzes erlassen wurden, bestimmt war, gelten die bisherigen Anforderungen für unterstützende Wohnformen, die als Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als einem Jahr betrieben worden sind, für eine Übergangsfrist von einem Jahr fort.

(3) Die verantwortlichen Leistungsanbieter der unterstützenden Wohnformen, für die die Übergangsregelung nach Absatz 2 gilt, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde beantragen, dass dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor Ablauf der Übergangsfrist auf die von ihnen betriebenen unterstützenden Wohnformen angewandt werden. Der Antrag ist für die zuständige Behörde und den verantwortlichen Leistungsanbieter bindend. Die zuständige

Behörde hat im Rahmen ihrer Informationspflichten nach § 18 auf die Abgabe einer solchen Erklärung hinzuweisen.

(4) Für unterstützende Wohnformen, die bislang nicht unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes gefallen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit mehr als einem Jahr in ihrer bestehenden Form betrieben worden sind, gelten die Anzeigeverpflichtungen nach den §§ 19 und 20 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Alle weiteren Anforderungen dieses Gesetzes gelten für Wohnformen nach Satz 1 ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 42**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz im Freistaat Sachsen das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2416). Satz 1 gilt nicht für die zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes in den dortigen §§ 5 bis 9.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 5. Dezember 1991, SächsGVBl., 31/1991, S. 394, zuletzt geändert durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 1. Juli 2008, Sächs.GVBl., S. 424, außer Kraft.